

**Satzung
der Gemeinde Trappenkamp über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- Erschließungsbeitragssatzung (EBS) -**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Trappenkamp vom 19.06.2003 folgende Satzung für die Gemeinde Trappenkamp über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen erlassen:

**§ 1
Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und dieser Satzung erhoben. Auf § 2 Abs. 4 wird verwiesen.

**§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

1. Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand
 - a) für zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze sowie für Sammelstraßen jeweils bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege) von 14,00 m,
 - b) für Parkplatzflächen, die Bestandteil der in a) genannten Verkehrsanlagen sind (unselbständige Parkplatzflächen), je Fahrbahnseite bis zu einer zusätzlichen Breite von 6,00 m,
 - c) für Grünanlagen, die Bestandteil der in a) genannten Verkehrsanlagen sind (unselbständige Grünanlagen), je Fahrbahnseite bis zu einer zusätzlichen Breite von 3,00 m,
 - d) für kombiniert genutzte Flächen bis zu einer Gesamtbreite von 30,00 m,
 - e) für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, soweit sie über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
2. Sofern ein Wendepplatz zur Erschließungsanlage gehört, vergrößern sich die in Abs. 1 Buchst. a) und d) angegebenen Breiten für den Bereich des Wendepplatzes um 8,00 m.
3. Kombiniert genutzte Flächen sind solche Flächen, bei denen innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der Teileinrichtungen Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Parkplatzflächen und Grünanlagen miteinander kombiniert werden und ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet wird.
4. Für die übrigen in § 127 Abs. 2 BauGB bezeichneten Erschließungsanlagen werden Art, Umfang und Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4
Gemeindeanteil am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5
Abrechnungsgebiet; Abschnittsbildung; Erschließungseinheit

1. Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.
2. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.
3. Die Gemeindevertretung beschließt über die Bildung eines Abschnittes bzw. einer Erschließungseinheit. Voraussetzung hierfür ist, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung für keine der Erschließungsanlagen die Beitragspflicht bereits entstanden ist.

§ 6
Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

1. Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke im Abrechnungsgebiet wird der um den Gemeindeanteil gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) nach den Grundstücksflächen auf die erschlossenen Grundstücke verteilt.
2. Ist im Abrechnungsgebiet eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der umlagefähige Erschließungsaufwand auf die erschlossenen Grundstücke im Verhältnis der Geschossflächen verteilt. Die Geschossflächen der einzelnen Grundstücke ergeben sich aus der Vervielfältigung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan für dieses Grundstück festgesetzten Geschossflächenzahl.
3. In den Fällen des § 33 BauGB ist die Geschossfläche entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten anzusetzen.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan Baumassenzahlen festgesetzt sind, gilt als Geschossfläche das Produkt aus Grundstücksgröße und Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden die bei der Verteilung zu berücksichtigenden Geschossflächen durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit 0,5 ermittelt.
6. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschossfläche vorhanden, ist diese bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes zugrunde zu legen.

7. Ist kein Bebauungsplan vorhanden oder sind in vorhandenen Bebauungsplänen keine Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung getroffen, so ist die Geschossfläche für jedes bebaute Grundstück nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung zu ermitteln. Bei unbebauten Grundstücken ist von der Geschossfläche auszugehen, die unter Berücksichtigung des in der näheren Umgebung vorhandenen Maßes der Nutzung nach § 34 BauGB zulässig wäre.
8. Bei Grundstücken, die ausschließlich oder überwiegend gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen bzw. in einem festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, werden die sich nach den Absätzen 2 bis 7 ergebenden Geschossflächen um 40 % erhöht.

§ 7 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt

- a) bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann,
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes bzw. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele.

Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche gemäß Buchstabe b) gelten folgende Regelungen:

1. Grenzt ein Grundstück nicht an die Erschließungsanlage oder ist es lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden, wird die Parallele von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite aus gemessen.
2. Bei einer über die Tiefenbegrenzung hinausgehenden baulichen, gewerblichen oder vergleichbaren Nutzung fällt die Parallele zusammen mit der rückwärtigen Grenze der tatsächlichen Nutzung.

§ 8 Mehrfach erschlossene Grundstücke

1. Grundstücke, die von zwei Erschließungsanlagen erschlossen werden, unterliegen für beide Anlagen der Beitragspflicht. Sofern es sich bei diesen Erschließungsanlagen um zum Anbau bestimmte und voll in der Baulast der Gemeinde stehende Straßen, Wege oder Plätze handelt, werden bei der Berechnung des Erschließungsbeitrags die sich nach §§ 6 und 7 ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt.
2. Abs. 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die von mehr als zwei Erschließungsanlagen erschlossen werden.
3. Abs. 1 gilt nicht bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.

4. Durch die Vergünstigungsregelung in Abs. 1 dürfen die Beiträge für einzelne Grundstücke des Abrechnungsgebietes nicht höher ansteigen als bis zum Anderthalbfachen des Betrages, der ohne Vergünstigungsregelung auf sie entfallen wäre.
Der das Anderthalbfache übersteigende Betrag wird von der Gemeinde getragen.

§ 9

Anrechnung von Grundstückswerten

Hat eine beitragspflichtige Person oder ihre Rechtsvorgängerin bzw. ihr Rechtsvorgänger Grundstücksflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Herstellung der Erschließungsanlage an die Gemeinde abgetreten, so wird der beitragspflichtigen Person der Unterschiedsbetrag bis zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung der Flächen für die beitragspflichtige Maßnahme als Vorauszahlung für die Beitragsschuld angerechnet.

§ 10

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- a) Grunderwerb
- b) Freilegung
- c) Fahrbahnen
- d) Radwege – zusammen oder einzeln –
- e) Gehwege – zusammen oder einzeln –
- f) unselbständige Parkplatzflächen
- g) unselbständige Grünanlagen
- h) kombiniert genutzte Flächen
- i) Beleuchtungseinrichtungen bzw.
- j) Entwässerungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

1. Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen. Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
2. Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und unselbständige Parkplatzflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau und einen Oberbau aus Bitumen- oder Pflasterdecken jeglicher Art aufweisen,
 - b) Unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind bzw.
 - c) bei kombiniert genutzten Flächen die befestigten Teile gemäß Buchst. a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchst. b) gestaltet sind.

§ 12 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrags erheben.

§ 13 Ablösung des Erschließungsbeitrags

Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrags. Ein Rechtsanspruch auf eine Ablösung besteht nicht.

§ 14 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung des Erschließungsbeitrags ist die Gemeinde berechtigt, sich die folgenden personen- bzw. grundstücksbezogenen Daten und Unterlagen übermitteln zu lassen und zum Zwecke der Beitragserhebung weiter zu verarbeiten:
 - a) Daten des Grundbuchamtes,
 - b) Unterlagen des Katasteramtes,
 - c) Daten des Meldeamtes,
 - d) Daten, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB bzw. § 3 WoBauErlG bekannt geworden sind sowie
 - e) Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde einschließlich der bei der Gemeinde vorhandenen Bauakten.
2. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und den in Absatz 1 bezeichneten Daten und Unterlagen ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und ggf. weiter zu verarbeiten.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2003 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Trappenkamp über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen - Erschließungsbeitragsatzung - vom 24. Februar 1997 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 04. Juli 2000 außer Kraft.

Trappenkamp, den 20.06.2003

(Siegel)

gez. Gerhard Blasberg
Bürgermeister

Ggeänderte Fassung 27.05.09